



Bund der Deutschen  
Katholischen Jugend  
**Diözese**  
**Rottenburg-Stuttgart**

# **Satzung Geschäftsordnung Wahlordnung**

**des BDKJ Rottenburg- Stuttgart  
in der Fassung vom 14.10.2017**

# Satzung und Ordnungen

## Stand 14.10.2017

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>Satzung des BDKJ-Diözesanverbands Rottenburg-Stuttgart</b> .....	<b>3</b>
Präambel.....	3
Name, Organisation, Mitgliedschaft.....	3
§ 1 Organisation .....	3
§ 2 Name.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Mitgliedsverbände.....	4
§ 5 Jugendorganisationen .....	4
§ 6 BDKJ-Dekanate .....	4
§ 7 Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Aufnahme .....	5
§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft .....	6
§ 10 Ende der Mitgliedschaft .....	7
Der BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart .....	8
§ 11 Organe des BDKJ-Diözesanverbandes.....	8
§ 12 BDKJ-Diözesanversammlung .....	8
§ 13 BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen ...	9
§ 14 BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate .....	10
§ 15 BDKJ-Diözesanleitung.....	10
§ 16 Arbeitsformen.....	11
§ 17 Ausschüsse .....	11
§ 18 Arbeitskreise .....	11
§ 19 Wahlausschuss .....	11
§ 20 Arbeitskreis Kirchenpolitik .....	12
§ 21 Landesarbeitskreis Jugendpolitik Baden-Württemberg .....	12
§ 22 Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats .....	12
Der BDKJ in Baden-Württemberg.....	12
§ 23 Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg.....	12
Der BDKJ in den Dekanaten .....	13
§ 24 Aufgaben und Organisation .....	13
§ 25 Organe des BDKJ-Dekanats.....	13
§ 26 BDKJ-Dekanatsversammlung .....	13
§ 27 BDKJ-Dekanatsleitung.....	15
§ 28 BDKJ-Dekanatsstelle .....	15
§ 29 Weitere Gliederungen des BDKJ im Dekanat .....	16
Weitere Regelungen.....	16
§ 30 Rechts- und Vermögensträger .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 31 Abstimmungsregeln .....	16
§ 32 Änderungen der Satzung, Inkrafttreten und Übergangsregelung .....	17
<b>Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbands Rottenburg-Stuttgart</b> .....	<b>18</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	18
§ 2 Abweichungen .....	18
Vor Beginn der Versammlung .....	18
§ 3 Termin .....	18
§ 4 Fristen, Einladung und Unterlagenversand zur BDKJ-Diözesanversammlung und den Diözesankonferenzen.....	18

§ 5	Fristen, Einladung und Unterlagenversand zur BDKJ-Dekanatsversammlung und zu Versammlungen untergeordneter Gliederungen .....	18
	Durchführung der Versammlung .....	19
§ 6	Leitung.....	19
§ 7	Stellvertretung .....	19
§ 8	Beginn der Versammlung.....	19
§ 9	Beschlussfähigkeit .....	19
§ 10	Öffentlichkeit .....	20
§ 11	Anträge.....	20
§ 12	Beratungsordnung .....	20
§ 13	Anträge zur Geschäftsordnung.....	21
§ 14	Persönliche Erklärung.....	21
§ 15	Schluss der Versammlung.....	21
	Nach der Versammlung .....	22
§ 16	Anfertigung des Protokolls .....	22
§ 17	Versand des Protokolls.....	22
§ 18	Inkrafttreten .....	22
	<b>Wahlordnung des BDKJ Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart.....</b>	<b>23</b>
§ 1	Geltungsbereich .....	23
§ 2	Wahlregeln .....	23
§ 3	Wahlablauf .....	23
	Besondere Regelungen für die Wahl der BDKJ-Diözesanleitung .....	24
§ 4	Amtszeit der BDKJ-Diözesanleitung .....	24
§ 5	Wählbarkeitsvoraussetzungen für die BDKJ-Diözesanleitung.....	25
§ 6	Vorbereitung der Wahl zur Diözesanleitung BDKJ/BJA .....	25
§ 7	Besondere Bestimmung für den Ablauf der Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung ....	26
§ 8	Ernennung und kirchliche Beauftragung der Diözesanleitung BDKJ/BJA.....	26
	Besondere Regelungen für die Wahlen zur BDKJ-Dekanatsleitung .....	26
§ 9	BDKJ-DekanatsjugendseelsorgerInnen .....	26
§ 10	Ehrenamtliche geistliche DekanatsleiterInnen .....	26
§ 11	Änderungen der Wahlordnung und Inkrafttreten .....	27
	<b>Geschäftsordnung der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg .....</b>	<b>28</b>
§ 1	Name und Organisation .....	28
§ 2	Aufgaben der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft.....	28
§ 3	Organe der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft .....	28
§ 4	Landeskonferenz der BDKJ-Diözesanleitungen .....	28
§ 5	die/der BDKJ-Landesvorsitzende .....	29
§ 6	Landesarbeitskreis Jugendpolitik.....	29
§ 7	BDKJ-Landesstelle .....	29
§ 8	Weitere Bestimmungen .....	29
§ 9	Inkrafttreten.....	29

# Satzung des BDKJ-Diözesanverbands Rottenburg-Stuttgart

Im Rahmen der Bundesordnung des BDKJ (in Kraft seit 17.08.2007) gibt sich der Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Rottenburg-Stuttgart folgende Satzung:

## Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Priester und Laien partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

## Name, Organisation, Mitgliedschaft

### § 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanate in der Diözese.
- (2) Die BDKJ-Diözesanstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus St. Antonius in Wernau. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe der BDKJ-Diözesanleitung.
- (3) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözese Rottenburg-Stuttgart ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

### § 2 Name

- (1) Der BDKJ-Diözesanverband führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözese Rottenburg-Stuttgart", kurz „BDKJ Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (2) Die BDKJ-Dekanate führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Dekanat N. N.“, kurz „BDKJ Dekanat N. N.“

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel aus dem BDKJ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch

61 Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen  
62 begünstigt werden.  
63

64

#### 65 § 4 Mitgliedsverbände

66 (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder  
67 und Jugendliche sowie erwachsene MitarbeiterInnen als Mitglieder angehören. In den Mitglieds-  
68 verbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemein-  
69 schaftlich und demokratisch gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen  
70 junger Menschen zum Ausdruck.

71

72 (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit  
73 selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und MitarbeiterInnen  
74 durch.  
75

76

#### 77 § 5 Jugendorganisationen

78 Die Jugendorganisationen des BDKJ sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiati-  
79 ven sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die  
80 Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum  
81 Ausdruck.  
82

83

#### 84 § 6 BDKJ-Dekanate

85 (1) Der BDKJ-Diözesanverband gliedert sich in BDKJ-Dekanate.

86 Diese sind:

87 1. Allgäu-Oberschwaben,

88 2. Balingen,

89 3. Biberach,

90 4. Böblingen,

91 5. Calw,

92 6. Ehingen-Ulm,

93 7. Esslingen-Nürtingen,

94 8. Freudenstadt,

95 9. Friedrichshafen,

96 10. Göppingen-Geislingen,

97 11. Heidenheim,

98 12. Heilbronn-Neckarsulm,

99 13. Hohenlohe,

100 14. Ludwigsburg-Mühlacker (bestehend aus den kirchenamtlichen Dekanaten Ludwigsburg und  
101 Mühlacker),

102 15. Mergentheim,

103 16. Ostalb,

104 17. Rems-Murr,

105 18. Reutlingen-Zwiefalten,

106 19. Rottenburg,

107 20. Rottweil,

108 21. Saulgau,

109 22. Schwäbisch-Hall,

110 23. Stuttgart und

111 24. Tuttlingen-Spaichingen.

112

113 (2) Der Zuschnitt der BDKJ-Dekanate entspricht geografisch den kirchenamtlichen Dekanaten. Über  
114 Änderungen hiervon entscheidet die BDKJ-Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von mindes-  
115 tens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.  
116

117 (3) Die BDKJ-Dekanate sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und  
118 Gliederungen des BDKJ im BDKJ-Dekanat.  
119

120 (4) Die BDKJ-Dekanate können weitere Gliederungen vorsehen.

121  
122 (5) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen ordnen sich dem entspre-  
123 chenden BDKJ-Dekanat zu.

## 124 **§ 7 Mitgliedschaft**

125  
126 (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

- 127 1. Tätigkeit im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit,
- 128 2. demokratische Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen  
129 in eigener Verantwortung,
- 130 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 131 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzung des BDKJ und
- 132 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

133  
134 (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingun-  
135 gen ferner voraus:

- 136 1. Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen,
- 137 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen MitarbeiterInnen,
- 138 3. eine eigene Satzung, die der Satzung des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im  
139 BDKJ ausspricht,
- 140 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
- 141 5. auf Diözesanebene eine Anzahl von zusammen mindestens 100 Mitgliedern in mindestens  
142 zwei BDKJ-Dekanaten und
- 143 6. die Entrichtung eines Beitrags für jedes Mitglied.

144  
145 (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedin-  
146 gungen ferner voraus:

- 147 1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
- 148 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
- 149 3. auf Diözesanebene eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und  
150 die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht (Jugendorganisationen auf Dekanatsstufe können sich  
151 eine eigene Satzung geben) und
- 152 4. die Entrichtung eines pauschalen Beitrags, dessen Höhe auf Vorschlag der Bundeskonferenz  
153 der Mitgliedsverbände von der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wird.

154  
155 (4) Mitgliedsverbände in der Diözese und Mitgliedsverbände, die nur im Dekanat tätig sind, teilen  
156 Änderungen ihrer Satzung der BDKJ-Diözesanleitung mit, die diese auf die Vereinbarkeit mit der  
157 Diözesansatzung überprüft.

158  
159 (5) Jugendorganisationen in der Diözese und Jugendorganisationen im Dekanat, die eine Satzung  
160 haben, teilen Änderungen ihrer Satzung der BDKJ-Diözesanleitung mit, die diese auf die Verein-  
161 barkeit mit der Diözesansatzung überprüft.

## 162 **§ 8 Aufnahme**

163  
164 (1) Neue Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der BDKJ-  
165 Diözesanversammlung nach Anhörung der BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und  
166 Jugendorganisationen in den BDKJ aufgenommen werden.

167 Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für das Dekanat von der BDKJ-  
168 Dekanatsversammlung in den BDKJ aufgenommen werden.

169 Für die Aufnahme ist jeweils eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen  
170 Stimmen erforderlich.

171 Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die BDKJ-Diözesanversammlung über die Aufnahme  
172 in den BDKJ.

173  
174 (2) Die jeweilige Leitung des BDKJ ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ  
175 suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände zu informieren, ihnen eine Mitgliedschaft in ei-  
176 nem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen und sie bei der Gründung eines Verbandes zu unter-  
177 stützen.  
178  
179

- 180  
181 (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den  
182 BDKJ-Diözesanverband bedarf der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes. Gegen die Verweige-  
183 rung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den Hauptausschuss des BDKJ-  
184 Bundesverbandes anrufen.  
185  
186 (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im  
187 BDKJ-Dekanat bedarf der Zustimmung der BDKJ-Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der  
188 Zustimmung kann die BDKJ-Dekanatsversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen.  
189  
190 (5) Durch die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes in den BDKJ-Diözesanverband erwerben die Gliে-  
191 derungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den BDKJ-Dekanaten.  
192  
193 (6) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft  
194 in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren und  
195 in der Satzung bei der Auflistung der Jugendorganisation festzuhalten. Die jeweilige Leitung des  
196 BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.  
197  
198 (7) Dem BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gehören folgende Mitgliedsverbände an:  
199 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),  
200 2. Katholische junge Gemeinde (KjG),  
201 3. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),  
202 4. Katholische Studierende Jugend (KSJ),  
203 5. Kolpingjugend und  
204 6. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).  
205  
206 (8) Die Deutsche Jugendkraft Sportjugend (DJK) gilt als Mitgliedsverband im BDKJ-Diözesanverband.  
207 Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.  
208  
209 (9) Dem BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gehören folgende Jugendorganisationen an:  
210 1. Diözesanversammlung der DekanatsoberministerInnen.  
211  
212 (10) Die BDKJ-Diözesanleitung informiert den BDKJ-Bundesverband über die Aufnahme von Mitglieds-  
213 verbänden und Jugendorganisationen im BDKJ-Diözesanverband und im BDKJ-Dekanat. Der BDKJ-  
214 Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.  
215  
216

## § 9 Ruhen der Mitgliedschaft

- 217  
218 (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine/ihre  
219 Mitgliedschaft im BDKJ-Diözesanverband oder im BDKJ-Dekanat ruhen lassen.  
220  
221 (2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen  
222 des BDKJ in der Diözese oder im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitglied-  
223 schaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen trifft die jeweilige Leitung  
224 des BDKJ. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich  
225 in Kenntnis zu setzen. Ruht eine Mitgliedschaft im BDKJ-Dekanat, wird die Diözesanleitung des  
226 betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation informiert.  
227  
228 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder  
229 der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies der jeweiligen Leitung des  
230 BDKJ schriftlich mitteilt.  
231  
232 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.  
233  
234

235  
236  
237  
238  
239  
240  
241  
242  
243  
244  
245  
246  
247  
248  
249  
250  
251  
252  
253  
254  
255  
256  
257  
258  
259  
260  
261  
262  
263  
264  
265  
266  
267  
268  
269  
270  
271  
272  
273  
274  
275  
276  
277  
278  
279  
280

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
  2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
  3. Ausschluss.
  
- (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag der Leitung des BDKJ, der Leitung eines Mitgliedsverbandes, der Leitung einer Jugendorganisation oder der Leitung einer Gliederung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese:
  1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
  2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
  3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 7 nicht mehr erfüllt oder
  4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
  
- (3) Wird ein Mitgliedsverband in der Diözese wegen Größe (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5) oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ-Diözesanverband ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den BDKJ-Dekanaten fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Mitgliedsverbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen trifft die jeweilige BDKJ-Dekanatsleitung. Gibt es keine BDKJ-Dekanatsleitung trifft diese Feststellungen die BDKJ-Diözesanleitung.
  
- (4) Wird eine Jugendorganisation in der Diözese wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ-Diözesanverband ausgeschlossen, besteht die etwaige Mitgliedschaft ihrer Gliederungen in den BDKJ-Dekanaten fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung der betroffenen Jugendorganisation dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen trifft die jeweilige BDKJ-Dekanatsleitung. Gibt es keine BDKJ-Dekanatsleitung trifft diese Feststellungen die BDKJ-Diözesanleitung.
  
- (5) Die BDKJ-Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern. Die BDKJ-Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ in der Diözese oder im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
  
- (6) Die BDKJ-Dekanatsleitung bzw. die BDKJ-Dekanatsstelle informiert die BDKJ-Diözesanleitung über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im BDKJ-Dekanat.
  
- (7) Die BDKJ-Diözesanleitung informiert den BDKJ-Bundesverband über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im BDKJ-Diözesanverband und im BDKJ-Dekanat.



281  
282  
283  
284  
285  
286  
287  
288  
289  
290  
291  
292  
293  
294  
295  
296  
297  
298  
299  
300  
301  
302  
303  
304  
305  
306  
307  
308  
309  
310  
311  
312  
313  
314  
315  
316  
317  
318  
319  
320  
321  
322  
323  
324  
325  
326  
327  
328  
329  
330  
331  
332  
333  
334  
335  
336  
337  
338  
339  
340

## Der BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

### § 11 Organe des BDKJ-Diözesanverbandes

Die Organe des BDKJ-Diözesanverbandes sind:

1. die BDKJ-Diözesanversammlung (§ 12),
2. die BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen (§ 13),
3. die BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate (§ 14) und
4. die BDKJ-Diözesanleitung (§ 15).

### § 12 BDKJ-Diözesanversammlung

- (1) Die BDKJ-Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-Diözesanverbandes.
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
  1. die Beschlussfassung über die Diözesansatzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung,
  2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
  3. die Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Aufgaben und die Aktivitäten des BDKJ im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Kirchenpolitik,
  4. die Beschlussfassung über die Termine der BDKJ-Diözesanversammlung und die Jahresplanung
  5. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung eigener Einrichtungen,
  6. die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen,
  7. die Wahl der BDKJ-Diözesanleitung,
  8. die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen,
  9. die Wahl von VertreterInnen des BDKJ in weitere Gremien,
  10. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Beschlussfassung über die Entlastung der BDKJ-Diözesanleitung für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit und
  11. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind:
  1. die VertreterInnen der Mitgliedsverbände mit mindestens einer Stimme je Mitgliedsverband,
  2. die VertreterInnen der Jugendorganisationen mit einer Stimme je Jugendorganisation,
  3. die VertreterInnen der BDKJ-Dekanate mit mindestens einer Stimme je BDKJ-Dekanat und
  4. die Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung.

Bei mehreren Stimmen sollen die Stimmen innerhalb der Delegationen paritätisch wahrgenommen werden.
- (4) Die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der BDKJ-Dekanate. Die Mitgliedsverbände und BDKJ-Dekanate stellen jeweils 25 stimmberechtigte VertreterInnen.
- (5) Die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der Jugendorganisationen darf höchstens ein Drittel der Anzahl der VertreterInnen der Mitgliedsverbände und BDKJ-Dekanate betragen.
- (6) Die BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. Dabei soll sie sich an der Anzahl der Mitglieder in den Mitgliedsverbänden orientieren. Bei der Festlegung der Stimmverteilung der Mitgliedsverbände wirken die Jugendorganisationen nicht mit.
- (7) Die BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der BDKJ-Dekanate fest. Dabei soll sie sich an der Anzahl der Mitglieder in den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in den BDKJ-Dekanaten orientieren.

- 341  
342  
343  
344  
345  
346  
347  
348  
349  
350  
351  
352  
353  
354  
355  
356  
357  
358  
359  
360  
361  
362  
363  
364  
365  
366  
367  
368  
369  
370  
371  
372  
373  
374  
375  
376  
377  
378  
379
1. (8) Beratend können an der Diözesanversammlung teilnehmen: die Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitungen,
  2. die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und der Jugendorganisationen,
  3. die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise des BDKJ,
  4. die VertreterInnen des BDKJ in weiteren Gremien,
  5. der BDKJ-Bundesvorstand,
  6. der/die BDKJ-LandesreferentIn,
  7. zwei VertreterInnen der DJK Sportjugend,
  8. einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der BDKJ-Diözesanstelle,
  9. einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der Mitgliedsverbände oder Jugendorganisationen,
  10. einE VertreterIn der DekanatsjugendreferentInnen und
  11. einE VertreterIn der Einrichtungen des BDKJ,
- (9) Die BDKJ Diözesanversammlung wird von der BDKJ-Diözesanleitung schriftlich einberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Versammlungsleitung ist in dieser Reihenfolge die BDKJ-Diözesanleitung oder die von der Versammlung hierfür gewählten Personen.
- (10) Die außerplanmäßige BDKJ-Diözesanversammlung muss einberufen werden wenn mindestens:
1. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung (bezogen auf die Stimmverteilung),
  2. die Hälfte der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen oder
  3. die Hälfte der BDKJ-Dekanate dies verlangt.
- (11) Anträge auf Abwahlen, Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes und Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung müssen spätestens fünf Wochen vor der Versammlung unter Angaben von Gründen bei der BDKJ-Diözesanleitung gestellt werden.
- (12) Anträge auf Abwahl eines Mitglieds der BDKJ-Diözesanleitung sind zusammen mit der Begründung der AntragstellerInnen spätestens vier Wochen vor der Versammlung durch die BDKJ-Diözesanleitung dem Bischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (13) Die BDKJ-Diözesanleitung wird zur Tagesordnung und zur Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung durch die Präsidien der BDKJ-Diözesankonferenzen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen und der BDKJ-Dekanate beraten. Dazu treffen sich die BDKJ-Diözesanleitung und die Präsidien mindestens einmal jährlich.

### **§ 13 BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen**

- 380  
381  
382  
383  
384  
385  
386  
387  
388  
389  
390  
391  
392  
393  
394  
395  
396  
397  
398  
399
- (1) Die BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen (Diko MV/JO) berät die BDKJ-Diözesanversammlung und die BDKJ-Diözesanleitung. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und sie ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.
  - (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diko MV/JO sind:
    1. die VertreterInnen der Mitgliedsverbände mit zwei Stimmen je Mitgliedsverband und
    2. zwei Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung.
  - (3) Beratende Mitglieder sind:
    1. die weiteren Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände,
    2. die Mitglieder der Leitungen der Jugendorganisationen,
    3. die weiteren Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung,
    4. zwei VertreterInnen der DJK Sportjugend und
    5. einE VertreterIn der BildungsreferentInnen der Mitgliedsverbände oder Jugendorganisationen.

- 400 (4) Die Diko MV/JO wählt ein Präsidium. Es besteht aus drei für ein Jahr gewählten Mitgliedern und  
401 einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung. Das Präsidium berät die BDKJ-Diözesanleitung zu ak-  
402 tuellen Geschehnissen bezüglich der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.  
403
- 404 (5) Die Diko MV/JO tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Präsidium schriftlich einberufen  
405 und geleitet. Eine außerplanmäßige Diko MV/JO muss einberufen werden, wenn es mindestens  
406 ein Drittel der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen verlangt. Die DiKo MV/JO ist be-  
407 schlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedsverbän-  
408 de und Jugendorganisationen anwesend ist.  
409

#### § 14 BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate

- 411
- 412 (1) Die BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate (Diko Dekanate) berät die BDKJ-  
413 Diözesanversammlung und die BDKJ-Diözesanleitung. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und be-  
414 schließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die das Verhältnis der BDKJ-Dekanate un-  
415 tereinander betreffen.  
416
- 417 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diko Dekanate sind:  
418 1. die VertreterInnen der BDKJ-Dekanate mit zwei Stimmen je BDKJ-Dekanat und  
419 2. zwei Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung.  
420
- 421 (3) Beratende Mitglieder sind:  
422 1. die weiteren Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitungen,  
423 2. die weiteren Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung und  
424 3. die Bereichsleitung Dekanate des Bischöflichen Jugendamtes.  
425
- 426 (4) Die Diko Dekanate wählt ein Präsidium. Es besteht aus drei für ein Jahr gewählten Mitgliedern  
427 und einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung. Das Präsidium berät die BDKJ-Diözesanleitung zu  
428 aktuellen Geschehnissen bezüglich der BDKJ Dekanate.  
429
- 430 (5) Die Diko Dekanate tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Präsidium schriftlich einberu-  
431 fen und geleitet. Eine außerplanmäßige Diko Dekanate muss einberufen werden, wenn es min-  
432 destens ein Drittel der BDKJ-Dekanate verlangt. Die Diko Dekanate ist beschlussfähig wenn min-  
433 destens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanate anwesend ist.  
434

#### § 15 BDKJ-Diözesanleitung

- 435
- 436 (1) Die Aufgaben der BDKJ-Diözesanleitung sind insbesondere:  
437 1. die Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes, seiner Unternehmungen und Einrichtungen,  
438 2. die Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,  
439 3. die Mitwirkung im BDKJ-Bundesverband,  
440 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im  
441 Bundesgebiet und  
442 5. die Vernetzung von und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisati-  
443 onen und BDKJ-Dekanaten,  
444 6. die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen in der Diözese, sofern diese nicht von den  
445 Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen selbst wahrgenommen wird,  
446 7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese  
447 und  
448 8. die jährliche Berichterstattung und Rechenschaft über die geleistete Arbeit an die BDKJ-  
449 Diözesanversammlung.  
450
- 451 (2) Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung sind:  
452 1. eine Diözesanleiterin,  
453 2. ein Diözesanleiter,  
454 3. eine Geistliche Diözesanleiterin und  
455 4. ein Diözesanjugendseelsorger.  
456 Sie werden von der BDKJ-Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt und vom Bischof in Per-  
457 sonalunion zur Leitung des Bischöflichen Jugendamtes (BJA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
458 ernannt. Sie trägt den Titel „Diözesanleitung BDKJ/BJA“. Näheres regelt die Wahlordnung des  
459 BDKJ-Diözesanverbandes.  
460

461  
462  
463  
464  
465  
466  
467  
468  
469  
470  
471  
472  
473  
474  
475  
476  
477  
478  
479  
480  
481  
482  
483  
484  
485  
486  
487  
488  
489  
490  
491  
492  
493  
494  
495  
496  
497  
498  
499  
500  
501  
502  
503  
504  
505  
506  
507  
508  
509  
510  
511  
512  
513  
514  
515  
516  
517  
518  
519  
520  
521  
522

## **§ 16 Arbeitsformen**

- (1) Die BDKJ-Diözesanversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten. Diese berichten der Versammlung mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit und den Stand des erteilten Arbeitsauftrags.
- (2) Der Arbeitsauftrag, die Dauer und die Zusammensetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen werden von der BDKJ-Diözesanversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen werden von der BDKJ-Diözesanversammlung für eine festzulegende Dauer gewählt.
- (4) Bei der Festlegung der Zusammensetzung müssen Plätze für beide Geschlechter vorgesehen werden.
- (5) Die Tätigkeit von Ausschüssen und Arbeitskreisen endet, wenn
  1. die vorgesehene Dauer vorüber ist,
  2. der erteilte Auftrag abgeschlossen ist oder
  3. die BDKJ-Diözesanversammlung die Auflösung beschließt.

## **§ 17 Ausschüsse**

- (1) Zur Bearbeitung von strukturellen Themen und Umsetzung von internen Prozessen kann die BDKJ-Diözesanversammlung Ausschüsse einrichten.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses bestimmen aus ihren Reihen eine Leitung.

## **§ 18 Arbeitskreise**

- (1) Zur Bearbeitung von Sachthemen kann die BDKJ-Diözesanversammlung Arbeitskreise einrichten.
- (2) Arbeitskreise werden jeweils von einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung geleitet. Welches Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung die Leitung übernimmt, entscheidet die BDKJ-Diözesanleitung.
- (3) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann die BDKJ-Diözesanleitung weitere beratende Mitglieder in Arbeitskreise berufen, sofern dies bei der Einrichtung beschlossen wurde.

## **§ 19 Wahlausschuss**

- (1) Die BDKJ-Diözesanversammlung richtet einen ständigen Wahlausschuss ein.
- (2) Aufgaben des Wahlausschusses sind:
  1. die Wahlen gemäß der Wahlordnung auszuschreiben, vorzubereiten und durchzuführen,
  2. aktiv nach KandidatInnen zu suchen und
  3. die Entscheidung über Wahlanfechtungen.
- (3) Mitglieder des Wahlausschusses sind:
  1. einE VertreterIn der Mitgliedsverbände,
  2. einE VertreterIn der Jugendorganisationen und
  3. einE VertreterIn der BDKJ-Dekanate.
- (4) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für den Wahlgang dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss. KandidatInnen für die Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung können während ihrer Kandidatur nicht Mitglied oder Begleitung des Wahlausschusses sein.
- (5) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (6) Der Wahlausschuss wird von einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung begleitet.

523  
524  
525  
526  
527  
528  
529  
530  
531  
532  
533  
534  
535  
536  
537  
538  
539  
540  
541  
542  
543  
544  
545  
546  
547  
548  
549  
550  
551  
552  
553  
554  
555  
556  
557  
558  
559  
560  
561  
562  
563  
564  
565  
566  
567  
568

## **§ 20 Arbeitskreis Kirchenpolitik**

- (1) Die BDKJ-Diözesanversammlung richtet einen ständigen Arbeitskreis Kirchenpolitik ein.
- (2) Aufgaben des Arbeitskreis Kirchenpolitik sind insbesondere:
  1. die Beratung über Themen, die die Kirchenpolitik betreffen,
  2. die Vertretung des BDKJ im Diözesanrat und in anderen kirchenpolitischen Gremien der Diözese Rottenburg-Stuttgart und
  3. die Organisation und Durchführung von kirchenpolitischen Aktionen und Initiativen des BDKJ.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  1. je zwei gewählte Vertreterinnen und Vertreter der BDKJ-Diözesanversammlung und
  2. ein Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
  1. der/die von den Trägern der katholischen Kinder- und Jugendarbeit benannteN JugendvertreterIn im Diözesanrat und der/die StellvertreterIn,
  2. der/die ReferentIn der BDKJ-Diözesanstelle mit dem Schwerpunkt Kirchenpolitik und
  3. weitere sachkundige Personen, die die BDKJ-Diözesanleitung berufen kann.
- (5) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## **§ 21 Landesarbeitskreis Jugendpolitik Baden-Württemberg**

- (1) Die BDKJ-Diözesanversammlung beauftragt die BDKJ-Diözesanleitung über die BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft einen ständigen Landesarbeitskreis Jugendpolitik einzurichten.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft.

## **§ 22 Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats**

Der/die LeiterIn der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariates wird über die Arbeit der Organe und ständigen Arbeitskreise des BDKJ-Diözesanverbands informiert. Sie/Er wird zur BDKJ-Diözesanversammlung eingeladen und hat dort Rederecht.

## **Der BDKJ in Baden-Württemberg**

### **§ 23 Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg**

Der BDKJ-Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart arbeitet mit dem BDKJ-Diözesanverband Freiburg in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Baden-Württemberg zusammen. Ziel der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben des BDKJ in Baden-Württemberg und die gemeinsame Interessenvertretung im politischen Bereich.

569  
570  
571  
572  
573  
574  
575  
576  
577  
578  
579  
580  
581  
582  
583  
584  
585  
586  
587  
588  
589  
590  
591  
592  
593  
594  
595  
596  
597  
598  
599  
600  
601  
602  
603  
604  
605  
606  
607  
608  
609  
610  
611  
612  
613  
614  
615  
616  
617  
618  
619  
620  
621  
622

## Der BDKJ in den Dekanaten

### § 24 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben der BDKJ-Dekanate sind die Interessenvertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) Das BDKJ-Dekanat stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Es kann sich im Rahmen der Satzung des BDKJ-Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Die Satzung beschreibt die Organe und deren Aufgaben. Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der BDKJ-Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Genehmigung kann die BDKJ-Dekanatsversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

### § 25 Organe des BDKJ-Dekanats

Die Organe des BDKJ-Dekanats sind:

1. die BDKJ-Dekanatsversammlung und
2. die BDKJ-Dekanatsleitung, sofern diese durch die jeweilige Satzung des BDKJ-Dekanats vorgesehen ist.

### § 26 BDKJ-Dekanatsversammlung

- (1) Die BDKJ-Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-Dekanats. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-Dekanats.
- (2) Aufgaben der BDKJ-Dekanatsversammlung sind insbesondere:
  1. die Beschlussfassung über die Satzung des BDKJ-Dekanats,
  2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im BDKJ-Dekanat,
  3. die Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Aufgaben und Aktivitäten des BDKJ im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Kirchenpolitik,
  4. die Beschlussfassung über die Termine der BDKJ-Dekanatsversammlung und die Jahresplanung
  5. die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen,
  6. die Wahl der BDKJ-Dekanatsleitung, sofern die Satzung des BDKJ-Dekanats eine BDKJ-Dekanatsleitung vorsieht,
  7. die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen,
  8. die Wahl von Vertretungen des BDKJ in weitere Gremien,
  9. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Beschlussfassung über die Entlastung der BDKJ-Dekanatsleitung, sofern die Satzung des BDKJ-Dekanat eine BDKJ-Dekanatsleitung vorsieht,
  10. die Kenntnisnahme und Beratung des Haushalts der BDKJ-Dekanatsstelle/des Katholischen Jugendreferates und
  11. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Dekanats.
- (3) Sofern die Satzung des jeweiligen BDKJ-Dekanats keine BDKJ-Dekanatsleitung vorsieht oder keine eigene Satzung existiert, kann die BDKJ-Dekanatsversammlung für folgende Aufgaben VertreterInnen wählen:
  1. Einberufung und Leitung der BDKJ-Dekanatsversammlung (vgl. § 26 Abs. 6) und
  2. Vertretung des BDKJ-Dekanats in den Gremien des BDKJ-Diözesanverbandes (vgl. § 26 Abs. 2 Ziffer 10).

- 623  
624 (4) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung sind:  
625 1. die VertreterInnen der Mitgliedsverbände mit mindestens einer Stimme je Mitgliedsverband,  
626 2. die VertreterInnen der Jugendorganisationen mit einer Stimme je Jugendorganisation,  
627 3. die stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung, sofern die Satzung des BDKJ-  
628 Dekanats eine BDKJ-Dekanatsleitung vorsieht und  
629 4. die VertreterInnen der Gliederungen mit mindestens einer Stimme je Gliederung.  
630  
631 Bei mehreren Stimmen sollen die Stimmen innerhalb der Delegationen paritätisch wahrgenom-  
632 men werden.  
633  
634 Über die Stimmverteilung entscheidet die BDKJ-Dekanatsversammlung mit einer Mehrheit von  
635 mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.  
636  
637 (5) Ein Mitgliedsverband darf maximal die Hälfte der den Mitgliedsverbänden zustehenden Stimmen  
638 erhalten. Dies gilt nicht, wenn nur ein Mitgliedsverband im Dekanat existiert.  
639  
640 (6) Die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der Jugendorganisationen darf höchstens die  
641 Hälfte der Anzahl der VertreterInnen der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen betra-  
642 gen.  
643  
644 (7) Beratende Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung sind:  
645 1. die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände, der Jugendorganisationen und der Glie-  
646 derungen des BDKJ,  
647 2. die VertreterInnen des BDKJ in weiteren Gremien,  
648 3. einE VertreterIn des Dekanatsrates,  
649 4. einE VertreterIn der katholischen Kirche im Jugendhilfeausschuss des Kreises,  
650 5. die DekanatsjugendreferentInnen und  
651 6. die BDKJ-Diözesanleitung.  
652  
653 (8) Die BDKJ-Dekanatsversammlung wird von einer Versammlungsleitung einberufen und geleitet.  
654 Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Versammlungsleitung ist in dieser Reihenfolge die BDKJ-  
655 Dekanatsleitung, die von der Versammlung hierfür gewählten Personen oder die BDKJ-  
656 Diözesanleitung. Die BDKJ-Diözesanleitung kann diese Aufgabe an die Leitung der BDKJ-  
657 Dekanatsstelle delegieren.  
658  
659 (9) Eine außerplanmäßige BDKJ-Dekanatsversammlung muss auf Verlangen von mindestens einem  
660 Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung einberufen werden.  
661  
662 (10) Anträge auf Abwahlen, Auflösung des BDKJ-Dekanats und Änderungen der Satzung müssen spä-  
663 testens drei Wochen vor der Versammlung unter Angaben von Gründen bei der Versammlungslei-  
664 tung gestellt werden.  
665  
666 (11) Anträge auf Abwahl eines Mitglieds der BDKJ-Dekanatsleitung sind zusammen mit der Begrün-  
667 dung der Antragstellerin spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch die BDKJ-  
668 Dekanatsleitung an die BDKJ-Diözesanleitung zur Stellungnahme zuzuleiten.  
669  
670 (12) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn:  
671 1. ordnungsgemäß eingeladen wurde,  
672 2. mindestens die Hälfte ihrer zum Zeitpunkt der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder  
673 anwesend ist,  
674 3. mindestens einE stimmberechtigter VertreterIn eines Mitgliedsverbandes anwesend ist und  
675 4. mindestens genauso viele stimmberechtigte VertreterInnen der Mitgliedsverbände, Jugend-  
676 organisationen und Gliederungen anwesend sind wie stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-  
677 Dekanatsleitung.  
678  
679

680  
681  
682  
683  
684  
685  
686  
687  
688  
689  
690  
691  
692  
693  
694  
695  
696  
697  
698  
699  
700  
701  
702  
703  
704  
705  
706  
707  
708  
709  
710  
711  
712  
713  
714  
715  
716  
717  
718  
719  
720  
721  
722  
723  
724  
725  
726  
727  
728  
729  
730  
731  
732  
733  
734  
735  
736  
737  
738

## § 27 BDKJ-Dekanatsleitung

- (1) Die Aufgaben der BDKJ-Dekanatsleitung sind insbesondere:
1. die Leitung des BDKJ-Dekanats,
  2. die Vertretung des BDKJ-Dekanats in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere die Mitarbeit im Kreisjugendring und im Dekanatsrat,
  3. die Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband, insbesondere die Teilnahme an der BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate und der BDKJ-Diözesanversammlung,
  4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der BDKJ-Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
  5. die Vernetzung von und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und Gliederungen des BDKJ, insbesondere durch die Teilnahme an deren Beschlussgremien,
  6. die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen im Dekanat, sofern diese nicht von den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen selbst wahrgenommen wird,
  7. die Sorge für die Durchführung spiritueller Angebote im Dekanat, sofern diese nicht von den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen selbst wahrgenommen wird,
  8. die Mitwirkung bei den Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat,
  9. Kontakt zu den Trägern der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, soweit sie im Dekanat vertreten sind und
  10. die jährliche Berichterstattung und Rechenschaft über die geleistete Arbeit an die BDKJ-Dekanatsversammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung sind:
1. zwei Dekanatsleiterinnen,
  2. zwei Dekanatsleiter,
  3. eine Dekanatsjugendseelsorgerin des BDKJ und
  4. ein Dekanatsjugendseelsorger des BDKJ.
- Die Satzung des BDKJ im Dekanat kann die Anzahl an Plätzen für das jeweilige Amt erweitern, dabei muss die BDKJ-Dekanatsleitung jedoch aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern bestehen.
- (3) Beratendes Mitglied der BDKJ-Dekanatsleitung ist einE DekanatsjugendreferentIn. Er / sie berät und unterstützt die BDKJ-Dekanatsleitung in deren Aufgaben.
- (4) Die Amtszeit der BDKJ-Dekanatsleitung beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.
- (5) Die BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgerin und der BDKJ-Dekanatsjugendseelsorger werden durch das Bischöfliche Ordinariat beauftragt. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.
- (6) Ein BDKJ-Dekanatsleiter und eine BDKJ-Dekanatsleiterin können von der BDKJ-Dekanatsversammlung für seine/ihre verbleibende Amtszeit zum/ zur ehrenamtlichen geistlichen BDKJ-DekanatsleiterIn gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.

## § 28 BDKJ-Dekanatsstelle

- (1) Das Katholische Dekanatsjugendreferat ist zugleich die BDKJ-Dekanatsstelle. Die BDKJ-Dekanatsstelle führt die Geschäfte des BDKJ und fördert und unterstützt die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Die BDKJ-Dekanatsstelle stellt dem BDKJ, seinen Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Rahmen des Haushalts des BDKJ-Dekanats die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Räume und Ressourcen zur Verfügung.
- (3) Die BDKJ-Dekanatsstelle verwaltet die Finanzen des BDKJ im Dekanat.



- 739 (4) Beim Anstellungsverfahren für die/den DekanatsjugendreferentIn sind die stimmberechtigten  
740 Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung beratend beteiligt. Falls es keine BDKJ-Dekanatsleitung  
741 gibt, sollen Verantwortliche aus den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen beratend be-  
742 teilt werden.  
743
- 744 (5) Der/die DekanatsjugendreferentIn ist als beratendes Mitglied der BDKJ-Dekanatsleitung und  
745 LeiterIn der BDKJ-Dekanatsstelle für den Bereich des BDKJ an die Beschlüsse der BDKJ-  
746 Dekanatsversammlung und der BDKJ-Diözesanversammlung gebunden.  
747
- 748 (6) Die BDKJ-Jahresplanung und die Veranstaltungen der BDKJ-Dekanatsstelle werden von der BDKJ-  
749 Dekanatsversammlung beschlossen. Gibt es keine BDKJ-Dekanatsversammlung, werden die Jah-  
750 resplanung und die Veranstaltungen mit den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im  
751 Dekanat erstellt.  
752

### **§ 29 Weitere Gliederungen des BDKJ im Dekanat**

- 753 (1) Die Satzung des BDKJ im Dekanat kann weitere Gliederungen vorsehen und zulassen.  
754  
755 (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die § 24-27 entsprechend.  
756  
757

## **Weitere Regelungen**

### **§ 30 Kirchliche Aufsicht**

- 758  
759  
760  
761 (1) Der BDKJ-Diözesanverband stellt sich gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Beteili-  
762 gungen an anderen Rechtsträgern und Änderungen der Satzung des BDKJ bedürfen der Genehmi-  
763 gung durch die kirchliche Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diö-  
764 zese Rottenburg-Stuttgart.  
765  
766 (2) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung  
767 an.  
768  
769  
770

### **§ 31 Abstimmungsregeln**

- 771  
772 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder  
773 die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen  
774 gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen gilt  
775 als Ablehnung.  
776  
777 (2) Bei Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung entscheidet die Mehr-  
778 heit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige  
779 Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
780  
781 (3) Die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln  
782 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgege-  
783 bene Stimmen.  
784  
785 (4) Abstimmungen über Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge werden grundsätzlich durch  
786 Handzeichen durchgeführt. Über Sachanträge kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.  
787  
788 (5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder die  
789 Wahlordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stim-  
790 men.  
791  
792 (6) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen  
793 sind nicht möglich.  
794  
795  
796  
797

798  
799  
800  
801  
802  
803  
804  
805  
806  
807  
808  
809  
810  
811  
812  
813  
814

### **§ 32 Änderungen der Satzung, Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs und des BDKJ-Bundesvorstandes.
- (2) Diese Satzung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 12.03.2016 sowie Beschluss von Auflagen am 14.10.2017 und der Zustimmung durch Bischof Dr. Gebhard Fürst am 18.12.2016 und den BDKJ-Bundesvorstand am 27.02.2018 in Kraft. Die bisherige Satzung bzw. Ordnung verliert damit ihre Gültigkeit.
- (3) Die BDKJ-Dekanate passen ihre Satzung dieser Satzung an. BDKJ-Dekanate, die dies bis spätestens anderthalb Jahre nach Inkrafttreten der Satzung nicht getan haben, verlieren danach ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesanverband. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Satzung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat die BDKJ-Diözesanleitung zu treffen.

# 815 **Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbands Rottenburg-** 816 **Stuttgart**

## 817 818 819 **§ 1 Geltungsbereich**

820 Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie ist  
821 entsprechend anwendbar für die Gremien im BDKJ-Dekanat und alle anderen Gliederungen soweit  
822 diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

## 823 824 825 **§ 2 Abweichungen**

826 Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann auf Antrag in einzelnen Punkten mit einer Mehr-  
827 heit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewichen werden.

## 828 829 830 **Vor Beginn der Versammlung**

### 831 832 **§ 3 Termin**

833 Der Termin einer Versammlung wird von ihr selbst beschlossen.

### 834 835 836 **§ 4 Fristen, Einladung und Unterlagenversand zur BDKJ-Diözesanversammlung** 837 **und den Diözesankonferenzen**

- 838 (1) Zu einer BDKJ-Diözesanversammlung, deren Termin die BDKJ-Diözesanversammlung selbst be-  
839 schlossen hat, wird spätestens acht Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Ta-  
840 gesordnung durch die BDKJ-Diözesanleitung eingeladen.
- 841 (2) Eine außerplanmäßige BDKJ-Diözesanversammlung (vgl. § 12 Abs. 8 der Diözesansatzung) hat  
842 innerhalb von sechs Wochen stattzufinden. Zu einer außerplanmäßigen BDKJ-  
843 Diözesanversammlung wird spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tages-  
844 ordnung durch die BDKJ-Diözesanleitung eingeladen.
- 845 (3) Anträge an die BDKJ-Diözesanversammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn von den  
846 antragsberechtigten Mitgliedern bei der BDKJ-Diözesanleitung einzureichen.
- 847 (4) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der BDKJ-Diözesanversammlung hat die BDKJ-  
848 Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den Rechenschafts-  
849 bericht der BDKJ-Diözesanleitung an die Mitgliedsverbände, die Jugendorganisationen, die BDKJ-  
850 Dekanate, die beratenden Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung und die Hauptabteilung  
851 Jugend des Bischöflichen Ordinariats zu versenden.
- 852 (5) Anträge auf Abwahlen, Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes und Änderungen der Satzung, der  
853 Geschäftsordnung und der Wahlordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der BDKJ-  
854 Diözesanversammlung zu versenden.
- 855 (6) Die Fristen für die BDKJ-Diözesankonferenzen (Diko MV/JO und Diko Dekanate) gelten entspre-  
856 chend.

### 857 858 859 860 861 862 863 864 **§ 5 Fristen, Einladung und Unterlagenversand zur BDKJ-Dekanatsversammlung** 865 **und zu Versammlungen untergeordneter Gliederungen**

- 866 (1) Zu einer Versammlung, deren Termin die Versammlung selbst beschlossen hat, wird spätestens  
867 vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die jeweilige  
868 Leitung eingeladen.
- 869 (2) Eine außerplanmäßige Versammlung hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden. Zu einer  
870 außerplanmäßigen Versammlung wird spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufi-  
871 gen Tagesordnung durch die jeweilige Leitung eingeladen.

872  
873

- 874  
875 (3) Anträge an die Versammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn von den antragsberechtigten Mitgliedern bei der jeweiligen Leitung einzureichen.  
876  
877  
878 (4) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin hat die Leitung der Versammlung die notwendigen  
879 Unterlagen zu versenden, insbesondere Anträge auf Abwahlen, Auflösung und Änderungen der  
880 Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung.  
881

## 882 Durchführung der Versammlung

### 883 § 6 Leitung

- 884 (1) Die Sitzungsleitung, Moderation und Protokollführung der Versammlung hat die jeweilige Ver-  
885 sammlungsleitung. Diese ist in dieser Reihenfolge die jeweilige BDKJ-Leitung oder die von der  
886 Versammlung hierfür gewählten Personen.  
887  
888 (2) Die Versammlungsleitung kann die Moderation und die Protokollführung der Versammlung ganz  
889 oder teilweise auf andere Personen übertragen.  
890  
891

### 892 § 7 Stellvertretung

893 Außer der Versammlungsleitung kann sich jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung vertre-  
894 ten lassen. Die vertretene Person hat persönlich gegenüber der jeweiligen Leitung mitzuteilen, wer  
895 die Stellvertretung übernimmt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zuläs-  
896 sig.  
897

### 898 § 8 Beginn der Versammlung

- 899 (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Rei-  
900 henfolge zu erledigen:  
901 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,  
902 2. Beschluss der endgültigen Tagesordnung und  
903 3. Bericht über Einsprüche zum Protokoll.  
904  
905 (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, sind in die Tagesordnung aufzunehmen,  
906 wenn die Versammlung dies beschließt.  
907  
908 (3) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.  
909  
910

### 911 § 9 Beschlussfähigkeit

- 912 (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die  
913 Hälfte ihrer zum Zeitpunkt der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei  
914 der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben die Stimmen von ruhenden Mitgliedschaften un-  
915 berücksichtigt.  
916  
917 (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit (vgl. § 8 Abs. 1) ist gegeben, bis auf  
918 Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze  
919 Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.  
920  
921 (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so-  
922 lange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr  
923 gestellt, Abstimmungen und Wahlen nicht mehr vorgenommen werden. Beratungen im Rahmen  
924 der Tagesordnung sind jedoch möglich.  
925  
926 (4) Ist die Versammlung aufgrund einer zu geringen Anzahl von anwesenden stimmberechtigten  
927 Mitgliedern beschlussunfähig, so ist sie in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Be-  
928 schlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschie-  
929 nenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungs- und Ordnungsänderungen sowie Wahlen sind von die-  
930 ser Regelung ausgeschlossen. In der Einladung ist auf die außerordentliche Beschlussfähigkeit  
931 hinzuweisen. Für die BDKJ-Delegiertenversammlung ist eine außerordentliche Beschlussfähigkeit  
932 nur gegeben, wenn die Bedingungen von § 26 Absatz 12 Ziffer 1, 3 und 4 der Diözesansatzung er-  
933 füllt sind.

934  
935  
936  
937  
938  
939  
940  
941  
942  
943  
944  
945  
946  
947  
948  
949  
950  
951  
952  
953  
954  
955  
956  
957  
958  
959  
960  
961  
962  
963  
964  
965  
966  
967  
968  
969  
970  
971  
972  
973  
974  
975  
976  
977  
978  
979  
980  
981  
982  
983  
984  
985  
986  
987  
988  
989  
990  
991  
992  
993  
994

## **§ 10 Öffentlichkeit**

- (1) Die Versammlung ist öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für einzelne oder mehrere Tagesordnungspunkte aufgehoben werden. In den nicht-öffentlichen Teilen der Versammlung sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung anwesend. Die Inhalte der nicht-öffentlichen Teile sind vertraulich soweit nichts anderes beschlossen wurde.
- (3) Personaldebatten sind nicht öffentlich und ihr Inhalt vertraulich.

## **§ 11 Anträge**

- (1) Anträge können gestellt werden von:
  1. den stimmberechtigten Mitgliedern der BDKJ-Diözesanversammlung,
  2. der BDKJ-Diözesanleitung,
  3. den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanaten,
  4. den Ausschüssen und Arbeitskreisen des BDKJ,
  5. den Mitgliedern der Leitungen der Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanaten,
  6. den Mitgliedern der Ausschüsse und Arbeitskreise oder
  7. den Vertretern des BDKJ in weiteren Gremien.
- (2) Sachanträge sind schriftlich einzureichen. Änderungsanträge zu Sachanträgen können mündlich gestellt werden.
- (3) Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung welches der weitest gehende Antrag ist.
- (4) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

## **§ 12 Beratungsordnung**

- (1) Rederecht haben die stimmberechtigten und beratende Mitglieder der Versammlung.
- (2) Die jeweilige Leitung einer Versammlung kann Gäste einladen. Diese können auf Antrag ein allgemeines oder auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt bezogenes Rederecht erhalten.
- (3) Die Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (4) Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.
- (5) AntragstellerInnen erhalten bei der jeweiligen Antragsberatung sowohl zu Beginn als auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (6) Dringende Verständnisfragen werden durch Heben einer eigens dafür vorgesehenen Karte („Bahnhofskarte“) angezeigt. Der/dem Anzeigenden wird außerhalb der Rednerliste als nächstes das Wort erteilt um ihre/seine Verständnisfrage zu stellen. Wer die Frage beantwortet entscheidet die Moderation.
- (7) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden.
- (8) Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (9) Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung durch Beschluss.
- (10) Die Abstimmungsregeln gemäß § 31 der Satzung finden entsprechend Anwendung.

995

996

### § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

997

(1) Geschäftsordnungsanträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gestellt werden. Sie werden durch das Heben beider Hände gestellt.

998

999

1000

(2) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln.

1001

1002

1003

(3) Hinweise und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:

1004

1005

a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,

1006

b) Antrag auf Schluss der Redeliste,

1007

c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,

1008

d) Antrag auf Vertagung,

1009

e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,

1010

f) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,

1011

g) Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,

1012

h) Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,

1013

i) Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,

1014

j) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,

1015

k) Hinweis zur Geschäftsordnung und

1016

l) Antrag auf Nichtbefassung.

1017

1018

(4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

1019

1020

1021

(5) Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (vgl. § 13 Abs. 3 j) ist die Beschlussfähigkeit ohne Gegenrede und ohne Abstimmung zu überprüfen.

1022

1023

1024

(6) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt (vgl. § 13 Abs. 3 h) abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.

1025

1026

1027

1028

1029

### § 14 Persönliche Erklärung

1030

Nach Beschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Moderation das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Moderation schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

1031

1032

1033

1034

1035

1036

1037

1038

### § 15 Schluss der Versammlung

1039

(1) Die Versammlung endet mit Abschluss der Tagesordnung.

1040

1041

(2) Auf Antrag kann die Versammlung vertagt oder beendet werden. Diese Anträge sind, nachdem sie gestellt wurden, sofort zu behandeln. Hierzu wird die aktuelle Rednerliste unterbrochen und eine neue eröffnet. Werden die Anträge auf Vertagung oder Beenden abgelehnt wird die ursprüngliche Rednerliste fortgesetzt.

1042

1043

1044

1045

1046

(3) Die Abstimmung über den Vertagungsantrag und den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem AntragstellerIn wenigstens noch ein Mitglied der Versammlung das Wort erhält.

1047

1048

1049

(4) In dem Fall, dass ein Schlussertrag und ein Vertagungsantrag vorliegen, ist zunächst über den Schlussertrag abzustimmen.

1050

1051

1052  
1053  
1054  
1055  
1056  
1057  
1058  
1059  
1060  
1061  
1062  
1063  
1064  
1065  
1066  
1067  
1068  
1069  
1070  
1071  
1072  
1073  
1074  
1075  
1076  
1077  
1078

## Nach der Versammlung

### § 16 Anfertigung des Protokolls

Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der jeweiligen Leitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

### § 17 Versand des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen die Fassung des Protokolls bei der jeweiligen Leitung schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (2) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Leitung. Bei Änderungen des Protokolls ist dieses erneut zu verschicken. Auf der nächsten Versammlung informiert die Leitung über Einsprüche gegen das Protokoll und ihre Entscheidung. Widerspruch gegen diese Entscheidung ist möglich. Über den Widerspruch entscheidet die jeweilige Versammlung.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 12.03.2016 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

# 1079 **Wahlordnung des BDKJ Diözesanverbandes Rottenburg-** 1080 **Stuttgart**

## 1081 1082 1083 **§ 1 Geltungsbereich**

- 1084 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen des BDKJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und seinen  
1085 Gliederungen.  
1086  
1087 (2) Für die Wahlen zur BDKJ-Diözesanleitung gelten über die Wahlregeln (vgl. § 2) und den Wahlab-  
1088 lauf (vgl. § 3) hinaus besondere Wahlregeln (vgl. § 4 bis 8).  
1089

## 1090 **§ 2 Wahlregeln**

- 1091 (1) Jede Wahl hat eine Wahlleitung, die für die Dauer der Wahl die Moderation übernimmt. Dies ist  
1092 in dieser Reihenfolge der Wahlausschuss, die von der Versammlung hierfür gewählten Personen  
1093 oder die Sitzungsleitung.  
1094  
1095 (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmungsregeln gemäß § 31 der  
1096 Satzung finden entsprechend Anwendung.  
1097  
1098 (3) Die Wahl zu verschiedenen Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen.  
1099  
1100 (4) Bei Wahlen zu Arbeitskreisen findet auf Antrag eine Listenwahl statt, sofern zu dem Antrag kein  
1101 Widerspruch erfolgt. Bei einer Listenwahl sind die KandidatInnen gewählt, die die meisten abge-  
1102 gebenen Stimmen erhalten.  
1103  
1104 (5) Stimmen für eineN KandidatIn werden durch Ausschreiben ihres / seines Namens abgegeben.  
1105  
1106 (6) Undeutlich gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig. Im Zweifel entscheidet die Wahlleitung.  
1107  
1108 (7) Die KandidatInnen müssen bei der Wahl persönlich anwesend sein.  
1109  
1110 (8) Für aus zwingenden Gründen verhinderte KandidatInnen für ehrenamtliche Ämter kann durch  
1111 die Wahlleitung eine Ausnahme gemacht werden. Hierfür muss von der /dem KandidatIn eine  
1112 schriftliche oder audiovisuelle Bewerbung vorliegen, die eine Aussage enthält, dass sie / er das  
1113 Amt im Falle einer Wahl annimmt. Der/die abwesende KandidatIn muss ein Mitglied der Ver-  
1114 sammlung benennen, das Aussagen zur Person des/der abwesenden KandidatIn machen kann.  
1115  
1116

## 1117 **§ 3 Wahlablauf**

- 1118 (1) Soweit ein Wahlausschuss existiert, berichtet dieser der Versammlung über seine Arbeit.  
1119  
1120 (2) Die Wahlleitung stellt die zu wählenden Ämter und den Ablauf der Wahl vor.  
1121  
1122 (3) Die Wahlleitung öffnet die Vorschlagsliste und sammelt Vorschläge für KandidatInnen. Vor-  
1123 schlagsberechtigt sind:  
1124 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung,  
1125 2. die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und BDKJ-  
1126 Dekanate und  
1127 3. der Wahlausschuss.  
1128  
1129 (4) Die Wahlleitung schließt die Vorschlagsliste, überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und  
1130 fragt die vorgeschlagenen Personen, ob diese bereit sind zu kandidieren.  
1131  
1132 (5) Es folgen die KandidatInnenvorstellung und die KandidatInnenbefragung. Kandidieren mehrere  
1133 KandidatInnen um dasselbe Amt und einigen sich diese nicht auf eine Reihenfolge, entscheidet  
1134 das Los über die Reihenfolge der Vorstellung. In der KandidatInnenbefragung haben alle Mitglie-  
1135 der der Versammlung das Recht, Fragen an den/die KandidatInnen zu stellen. Die KandidatIn-  
1136 nenvorstellung und KandidatInnenbefragung findet in Anwesenheit der anderen KandidatInnen  
1137 statt.



- 1138  
1139 (6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Versammlung findet eine Personaldebatte  
1140 statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich, ihr Inhalt vertraulich und in der Regel nicht mo-  
1141 deriert. An ihr nehmen die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung und die Wahlleitung  
1142 teil, sie erfolgt jedoch in Abwesenheit der KandidatInnen. Eine zeitliche Begrenzung der Perso-  
1143 naldebatte ist nicht zulässig. Die Wahlleitung leitet die Personaldebatte.  
1144 Die Personaldebatten über mehrere KandidatInnen für ein Amt werden zusammengefasst ge-  
1145 führt.  
1146 Nach Beendigung der Personaldebatte wird die Öffentlichkeit der Versammlung wieder herge-  
1147 stellt.  
1148  
1149 (7) Die Wahlregeln (§ 2 Abs. 2 - 6) werden bekannt gegeben.  
1150  
1151 (8) Es folgt der Wahlvorgang mit dem Austeilen und Ausfüllen der Stimmzettel.  
1152  
1153 (9) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung ist öffentlich.  
1154  
1155 (10) Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.  
1156  
1157 (11) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest.  
1158  
1159 (12) Die KandidatInnen, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben, werden einzeln gefragt,  
1160 ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlgang endet mit der Annahme oder Ablehnung der  
1161 Wahl durch den/die KandidatIn.  
1162  
1163 (13) Erreicht keinE KandidatIn die erforderliche Mehrheit ist der Wahlgang beendet.  
1164  
1165 (14) Erreichen in einem Wahlgang mehrere KandidatInnen die erforderliche Mehrheit und ist  
1166 in Folge von Stimmgleichheit nicht eindeutig wer gewählt ist, findet zwischen diesen Kan-  
1167 didatInnen eine Stichwahl statt. Der Wahlgang für die Stichwahl beginnt mit der Kandida-  
1168 tInnenvorstellung. In der Stichwahl sind die KandidatInnen gewählt, die die meisten abge-  
1169 gebenen Stimmen erhalten.  
1170  
1171 (15) Sind nach Abschluss eines Wahlgangs nicht alle Plätze für das jeweilige Amt besetzt, kann  
1172 auf Antrag der Wahlgang ab dem Öffnen der Kandidatenliste wiederholt werden.  
1173  
1174 (16) Sind nach dem dritten Wahlgang Plätze für das jeweilige Amt unbesetzt, muss die Wahl-  
1175 leitung die Wahl vertagen.  
1176  
1177 (17) Anfechtungen der Wahl müssen durch stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung bis  
1178 spätestens sieben Tage nach der Wahl schriftlich bei der Wahlleitung eingereicht werden.  
1179

## **Besondere Regelungen für die Wahl der BDKJ-Diözesanleitung**

### **§ 4 Amtszeit der BDKJ-Diözesanleitung**

- 1181  
1182  
1183 (1) Die Wahlen zur BDKJ-Diözesanleitung finden in der BDKJ-Diözesanversammlung statt, die dem  
1184 Ende der jeweiligen Amtszeit direkt vorausgeht. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Sep-  
1185 tember und endet am 31. August.  
1186  
1187 (2) Die BDKJ-Diözesanleitung wird von der BDKJ-Diözesanversammlung auf drei Jahre gewählt.  
1188  
1189 (3) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt findet die Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung  
1190 auf der nächstmöglichen BDKJ-Diözesanversammlung statt.  
1191  
1192 (4) Von diesen Bestimmungen kann im Einvernehmen zwischen Wahlausschuss und der Leitung der  
1193 Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats abgewichen werden.  
1194  
1195  
1196

1197  
1198  
1199  
1200  
1201  
1202  
1203  
1204  
1205  
1206  
1207  
1208  
1209  
1210  
1211  
1212  
1213  
1214  
1215  
1216  
1217  
1218  
1219  
1220  
1221  
1222  
1223  
1224  
1225  
1226  
1227  
1228  
1229  
1230  
1231  
1232  
1233  
1234  
1235  
1236  
1237  
1238  
1239  
1240  
1241  
1242  
1243  
1244  
1245  
1246  
1247  
1248  
1249  
1250  
1251

## **§ 5 Wählbarkeitsvoraussetzungen für die BDKJ-Diözesanleitung**

- (1) Zur BDKJ-Diözesanleitung ist wählbar, wer
  1. voll geschäftsfähig ist,
  2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium hat,
  3. der katholischen Kirche angehört,
  4. Erfahrungen in der Jugendarbeit hat,
  5. zur Wahl vorgeschlagen ist und
  6. für den/die die Zustimmung des Bischofs oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats vorliegt.
- (2) Zum Diözesanjugendseelsorger ist wählbar, wer Priester ist.
- (3) Zur Geistlichen Diözesanleiterin ist eine Frau wählbar, die eine pastorale Ausbildung hat.

## **§ 6 Vorbereitung der Wahl zur Diözesanleitung BDKJ/BJA**

- (1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahl zu den Ämtern der BDKJ-Diözesanleitung mindestens vier Monate vor dem Wahltermin aus.  
Die Ausschreibungsfrist kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der BDKJ-Diözesanleitung durch den Wahlausschuss auf bis zu drei Monate verkürzt werden, wenn dies gegenüber den Wahlberechtigten begründet wird.  
Der Wahlausschuss legt neben der Bewerbungsfrist für die KandidatInnen eine gesonderte Frist fest, bis wann Vorschläge einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Vorschlagsfrist sind keine weiteren KandidatInnenvorschläge möglich.
- (2) KandidatInnenvorschläge können eingereicht werden durch:
  1. die Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanate,
  2. die BDKJ-Diözesanleitung,
  3. die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und BDKJ-Dekanate,
  4. die Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung,
  5. den Wahlausschuss oder
  6. den Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats.
- (3) Die KandidatInnen müssen dem Vorschlag ihrer Person schriftlich zustimmen.
- (4) Der Wahlausschuss überprüft, ob die KandidatInnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und teilt dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat die vorläufige KandidatInnenliste mit. Daraufhin kann der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat Gespräche mit den KandidatInnen führen.
- (5) Nachdem der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat seine Zustimmung zu den einzelnen KandidatInnen gegeben und ein Gespräch mit dem Wahlausschuss geführt hat, erstellt der Wahlausschuss eine endgültige KandidatInnenliste. Diese KandidatInnenliste ist spätestens vier Wochen vor der Wahl an die Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung zu verschicken.
- (6) Für sämtliche Gespräche zwischen potentiellen KandidatInnen und dem Wahlausschuss, bzw. dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat wird den GesprächsteilnehmerInnen Vertraulichkeit garantiert.

1252  
1253  
1254  
1255  
1256  
1257  
1258  
1259  
1260  
1261  
1262  
1263  
1264  
1265  
1266  
1267  
1268  
1269  
1270  
1271  
1272  
1273  
1274  
1275  
1276  
1277  
1278  
1279  
1280  
1281  
1282  
1283  
1284  
1285  
1286  
1287  
1288  
1289  
1290  
1291  
1292  
1293  
1294  
1295  
1296  
1297  
1298  
1299  
1300  
1301  
1302  
1303  
1304  
1305  
1306  
1307  
1308  
1309  
1310  
1311  
1312

## **§ 7 Besondere Bestimmung für den Ablauf der Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung**

- (1) Wahlen zu den Ämtern der BDKJ-Diözesanleitung werden von einem Wahlausschuss geleitet.
- (2) Die KandidatInnenvorstellung und die KandidatInnenbefragung finden in Abwesenheit der jeweils anderen KandidatInnen statt.
- (3) Stellt sich für ein Amt nur einE KandidatIn zur Wahl findet nur ein Wahlgang statt. Erreicht die/der KandidatIn in diesem nicht die erforderliche Mehrheit ist die Wahl beendet.

## **§ 8 Ernennung und kirchliche Beauftragung der Diözesanleitung BDKJ/BJA**

- (1) Der Wahlausschuss teilt dem Bischof nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit.
- (2) Die gewählten Personen werden dem Bischof für die Dauer ihrer Amtszeit zur Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgeschlagen. Durch ihn erfolgt vor dem Dienstantritt die offizielle Beauftragung für die Leitung des Bischöflichen Jugendamts. Die Anstellung regelt das Bischöfliche Ordinariat.

## **Besondere Regelungen für die Wahlen zur BDKJ-Dekanatsleitung**

### **§ 9 BDKJ-DekanatsjugendseelsorgerInnen**

- (1) Für das Amt des BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgers oder der BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgerin ist wählbar, wer eine pastorale Ausbildung und die Zustimmung des Bischofs oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat hat.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind:
  1. die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen im Dekanat,
  2. die Mitglieder der Leitungen der Gliederungen des BDKJ im Dekanat,
  3. die Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung,
  4. der Dekan oder
  5. alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung.
- (3) Die Wahlleitung teilt der BDKJ-Diözesanleitung nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit. Die BDKJ-Diözesanleitung trägt Sorge dafür, dass die Beauftragung des BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgers und der BDKJ-Dekanatsseelsorgerin durch den Bischof erfolgt.

### **§ 10 Ehrenamtliche geistliche DekanatsleiterInnen**

- (1) Für das Amt als ehrenamtliche geistliche Dekanatsleiterin oder ehrenamtlicher geistlicher Dekanatsleiter ist wählbar, wer:
  1. am Ausbildungskurs des BDKJ zur ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung teilgenommen hat. Falls eine Teilnahme vor der Wahl nicht möglich war ist die Teilnahme am nächsten Kurs verpflichtend. In Ausnahmefällen genügt der Nachweis über eine mit den Inhalten des Kurses vergleichbare Befähigung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Geistliche Diözesanleiterin BDKJ/BJA oder der Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA.
  2. ein Informations- und Reflexionsgespräch mit der Geistlichen Diözesanleiterin BDKJ/BJA oder dem Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA geführt hat. Diese können das Gespräch auch an den/die BDKJ-DekanatsjugendseelsorgerIn delegieren.
  3. bereits als BDKJ-DekanatsleiterIn gewählt ist.
- (2) Die Wahlleitung teilt der BDKJ-Diözesanleitung nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit. Die BDKJ-Diözesanleitung trägt Sorge dafür, dass nach Vorliegen aller Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Beauftragung des/der ehrenamtlichen geistlichen DekanatsleiterIn durch die Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat oder dessen Vertretung erfolgt.

1313  
1314  
1315  
1316  
1317  
1318  
1319  
1320

## **§ 11 Änderungen der Wahlordnung und Inkrafttreten**

- (1) Die Wahlordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs.
- (2) Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 12.03.2016 und der Zustimmung durch Bischof Dr. Gebhard Fürst am XXXXX in Kraft. Die bisherige Wahlordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

# Geschäftsordnung der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg

## § 1 Name und Organisation

- (1) Der BDKJ in Baden-Württemberg führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg“ (BDKJ-LAG Baden-Württemberg). Er ist der Zusammenschluss der BDKJ-Diözesanleitungen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Zusammenschluss der Mitglieder ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne der BDKJ-Bundesordnung.
- (3) Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.

## § 2 Aufgaben der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft

Der Zusammenschluss erfolgt, um die gemeinsamen Aufgaben des BDKJ im Land Baden-Württemberg wahrzunehmen, insbesondere die Interessenvertretung im politischen Bereich.

## § 3 Organe der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft

Die Organe der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft sind:

1. die Landeskonferenz der BDKJ-Diözesanleitungen
2. die/der BDKJ-Landesvorsitzende
3. der Landesarbeitskreis Jugendpolitik

## § 4 Landeskonferenz der BDKJ-Diözesanleitungen

- (1) Aufgaben der Landeskonferenz:  
Die Landeskonferenz ist das beschließende Organ der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft. Insbesondere nimmt die Landeskonferenz folgende Aufgaben wahr:
  1. die Verabschiedung und die Änderung der Geschäftsordnung;
  2. die Wahl der/des BDKJ-Landesvorsitzenden (Amtszeit 2 Jahre);
  3. die Wahl der/des BDKJ-LandesreferentIn (Amtszeit 3 Jahre);
  4. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Vorhaben und Aktivitäten;
  5. die Beschlussfassung über die Auflösung der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft;
  6. die Beratung und Beschlussfassung über die Vertretung und Mitarbeit des BDKJ auf Landesebene.
- (2) Mitglieder der Landeskonferenz:  
Stimmberechtigte Mitglieder sind:  
Je zwei Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitungen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart.  
Beratende Mitglieder können sein:
  1. die/der BDKJ-LandesreferentIn;
  2. weitere sachkundige Personen, die die/der BDKJ-Landesvorsitzende berufen muss.
- (3) Einberufung und Leitung:  
Die Landeskonferenz wird von der BDKJ-Landesvorsitzenden / vom BDKJ-Landesvorsitzenden einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 8 Tagen schriftlich zu erfolgen. Die Landeskonferenz muss außerdem einberufen werden, wenn eines der Mitglieder es in schriftlicher Form verlangt. Bei Einstimmigkeit kann auf die Frist verzichtet werden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.

## **§ 5 die/der BDKJ-Landesvorsitzende**

- (1) Die/der BDKJ-Landesvorsitzende muss ein Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung Freiburg oder Rottenburg-Stuttgart sein.
- (2) Aufgaben der/des BDKJ-Landesvorsitzenden sind unter anderem:
  1. die Einberufung und Leitung der Landeskonferenz der BDKJ-Diözesanleitungen;
  2. die Berufung und Abberufung weiterer Mitglieder in die Landeskonferenz und in den Landesarbeitskreis Jugendpolitik;
  3. die Rechenschaft gegenüber der Landeskonferenz.

## **§ 6 Landesarbeitskreis Jugendpolitik**

- (1) Die BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg richtet einen ständigen Landesarbeitskreis Jugendpolitik ein.
- (2) Aufgaben des Landesarbeitskreises Jugendpolitik sind insbesondere:
  1. die Beratung über Themen, die die Jugendpolitik in Baden-Württemberg betreffen;
  2. die Vertretung des BDKJ in der Vollversammlung des Landesjugendringes Baden-Württemberg e.V.
  3. die Begleitung und Unterstützung der Arbeit des Landesjugendringes Baden-Württemberg e.V.;
  4. die Organisation und Durchführung von jugendpolitischen Aktionen und Initiativen des BDKJ in Baden-Württemberg.
- (3) Mitglieder sind:
  1. je ein Mitglied der BDKJ-Diözesanleitungen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
  2. je eine Vertreterin und je ein Vertreter der BDKJ-Diözesanversammlungen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
  3. die/der BDKJ-LandesreferentIn;
  4. weitere sachkundige Personen, die die/der BDKJ-Landesvorsitzende berufen muss.
- (4) Die Geschäftsführung des Landesarbeitskreises Jugendpolitik obliegt dem/der BDKJ-LandesreferentIn.

## **§ 7 BDKJ-Landesstelle**

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft richtet zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte eine Landesstelle ein. Die BDKJ-Landesstelle wird von der/dem BDKJ-LandesreferentIn geleitet. Der Sitz der BDKJ-Landesstelle ist im Katholischen Jugendreferat Stuttgart.
- (2) Die Dienstaufsicht über die/den BDKJ-LandesreferentIn liegt bei der BDKJ-Diözesanleitung Rottenburg-Stuttgart. Die Fachaufsicht über die/den BDKJ-LandesreferentIn führen die BDKJ-Diözesanleitungen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart gemeinsam aus.

## **§ 8 Weitere Bestimmungen**

Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung des BDKJ-Bundesverbandes.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft und wird durch die Unterschriften der VertreterInnen der Diözesanleitungen des BDKJ in Baden-Württemberg wirksam.